



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Hans Urban, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2023;

**hier: Eigenes Geld für ökologischen Landbau und Moore
(Kap. 08 03 TG 55)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 08 03 wird in der TG 55 (Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus) die Deckungsfähigkeit mit TG 53 (Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas in der Landwirtschaft, insbesondere Moorschutz) aufgehoben.

Begründung:

Moorschutz und wiedervernässte Moore sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vernässter Standorte dienen dem Arten- und Klimaschutz und der Reduzierung von schädlichen Treibhausgasen. Sie sind unerlässlich, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen.

Ökologische Landwirtschaft und ökologische Lebensmittel sorgen für mehr Artenvielfalt in der Kulturlandschaft und schützen unsere Lebensgrundlagen, unser Wasser und unseren Boden. Mit dem Programm BioRegio2030 und dem Staatsziel 30 Prozent ökologische Anbauflächen in Bayern bis 2030 will die Staatsregierung den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft in Bayern fördern. Aktuell liegt der Anteil bei 13,3 Prozent.

Die Zielvorgaben, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach bis 2025 mindestens zu 20 Prozent und bis 2030 mindestens zu 30 Prozent gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften, sind im Bayerischen Naturschutzgesetz mit der Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ seit 2019 gesetzlich verankert.

TG 53 (Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimas in der Landwirtschaft, insbesondere Moorschutz) und TG 55 (Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus) sollen nicht zulasten der jeweils anderen ausgedünnt werden. Dies würde jeden notwendigen Handlungsauftrag schwächen und die gesetzlichen Zielvorgaben untergraben.